

**Stadt Voerde (Niederrhein)**

# Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 34 vom 20.12.2016

7. Jahrgang

Auflage: 20

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	<b>Seite</b>
1	<b>Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017</b>	1
2	<b>Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2017</b>	2
3	<b>Satzung vom 19.12.2016 zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994</b>	3-4
4.	<b>Satzung vom 15.12.2016 zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 4. Änderung vom 23.12.2013)</b>	5
5.	<b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Voerde bei Einsätzen der Feuerwehr vom 16.12.2016</b>	5-9
6.	<b>Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Voerde vom 16.12.2016</b>	9

**Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**
**1. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens

während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr)

im Rathaus Voerde, Rathausplatz 20, Zimmer 309, öffentlich aus und ist unter [www.voerde.de](http://www.voerde.de) im Internet abrufbar.

Die Haushaltssatzung wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates der Stadt am 21. März 2017 beschlossen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

**vom 02. Januar bis einschließlich 20. Januar 2017**

Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Voerde -Fachdienst Haushalt und Steuern- Rathausplatz 20, 46562 Voerde erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Voerde (Niederrhein), 15.12.2016

Stadt Voerde (Niederrhein)  
Der Bürgermeister  
gez. Haarmann

2.

**Satzung vom 15.12.2016  
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern  
in der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Jahr 2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. 08.1973 (BGBl. I. S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 690 v.H. |

- |                  |          |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 470 v.H. |
|------------------|----------|

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Voerde (Ndr rh.) vom 27.11.2015 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 15.12.2016  
gez. Haarmann

**3.**

**Satzung vom 19.12.2016  
zur 13. Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 27.12.1994**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 13.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 9 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden vom Bau- und Betriebsausschuss wahrgenommen.

2. § 10 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Sämtliche Ausschüsse des Rates werden von der Vorschrift des § 46 Satz 1 Nummer 2 GO NRW ausgenommen.

3. § 10 Abs. 3 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

4. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Der Bürgermeister, die Beigeordneten, die stellvertretenden Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat als Beirat des Bürgermeisters und als interfraktionelles Beratungsgremium (ohne Entscheidungsbefugnis).

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus Voerde.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten ab dem 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 werden auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

7. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Laufbahngruppe 2 bis zum Endamt des Einstiegsamtes 1 obliegen dem Bürgermeister.

8. § 17 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

9. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Funktionen der Leitungen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsposition vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden gem. § 25a LBG NRW zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.12.2016

gez. Haarmann

Bürgermeister

**4.****Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 4. Änderung vom 23.12.2013)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV 2023) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Aufhebung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“**

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 4. Änderung vom 23.12.2013) wird aufgehoben.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19. Dezember 2016

gez. Haarmann  
Bürgermeister

## **5. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Voerde bei Einsätzen der Feuerwehr vom 16.12.2016**

Der Rat der Stadt Voerde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Voerde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nachfolgend in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 S. 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrenstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem vom Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
  8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den

Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilig Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzenende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/ Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 4 Kosten- und Entgeltschuldner**

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistung**

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### **§ 6 Haftung**

Die Stadt Voerde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzungen der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Leistungen i.d.F. vom 15.10.2010 außer Kraft.

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz  
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Voerde  
vom 16.12.2016**

	<u>Je Viertelstunde</u>	<u>Je Stunde</u>
<b>1. Stundensatz Personal</b>	7,00 €	28,00 €
<b>2. Stundensatz Fahrzeuge</b>		
2.1 (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug (LF)	29,00 €	116,00 €
2.2 Drehleiter (DLK)	44,00 €	176,00 €
2.3 Rüstwagen (RW)	47,00 €	188,00 €
2.4 Tanklöschfahrzeug (TLF)	31,50 €	126,00 €
2.5 Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	26,50 €	106,00 €
2.6 Einsatzleitwagen (ELW)	17,00 €	68,00 €
2.7 Mehrzweckboot (MZB)	27,00 €	108,00 €
2.8 Kommandowagen (KdoW)	7,00 €	28,00 €
2.9 Tragkraftspritzenfahrzeug	30,50 €	122,00 €
2.10 Anhänger	0,50 €	2,00 €
<b>3. Brandsicherheitswache</b>		
Je Feuerwehrmann	4,00 €	16,00 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 16.12.2016  
gez. Haarmann  
Bürgermeister

6.

**Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde, der beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Voerde vom 16.12.2016**

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1,3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Umfang des Verdienstauffalls**

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Voerde und die beruflich selbstständigen Helfer der privaten Hilfsorganisationen in der Stadt Voerde haben Anspruch (§ 21 Abs. 3,4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Voerde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätten erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

**§ 2**

**Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale nach Absatz 2 wird auf 30,00 Euro pro Stunde festgelegt.

**§ 3**

**Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstauffall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind beim Fachbereich 5 einzureichen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Voerde zur Regelung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde vom 16.12.1998 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 31.10.2001) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 16.12.2016

gez. Haarmann  
Bürgermeister